



Bergische
Juristengesellschaft e.V.

Bergische Juristengesellschaft e.V.
Postfach 20 03 62
42203 Wuppertal

Satzung

Bergische Juristengesellschaft e.V.

I.

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen
 - § 1 Name
 - § 2 Sitz, Geschäftsjahr
 - § 3 Zweck

- II. Mitgliedschaft
 - § 4 Mitglieder
 - § 5 Geborene Mitglieder
 - § 6 Ehrenmitglieder
 - § 7 Aufnahme
 - § 8 Ende der Mitgliedschaft
 - § 9 Beiträge
 - § 10 Ehrungen von Mitgliedern

- III. Organe des Vereins
 - 1. Allgemeines
 - § 11 Organe
 - § 12 Abstimmungen
 - 2. Mitgliederversammlung
 - § 13 Aufgaben, Einberufung, Ablauf
 - § 14 Beschlussfassungen, Protokolle
 - 3. Vorstand
 - § 15 Zusammensetzung
 - § 16 Vorstandswahlen
 - 4. Der Wissenschaftliche Beirat
 - § 17 Aufgaben
 - § 18 Zusammensetzung
 - § 19 Sitzungen
 - § 20 Ende der Amtszeit
 - § 21 Ergänzung

II.

5. Fachkommissionen

§ 22 Juristische Fachkommissionen

IV. Gemeinnützigkeit

§ 23 Keine Begünstigung Privater

V. Änderung der Satzung

§ 24 Satzungsänderungen

§ 25 Auflösung

VI. Sonstiges

§ 26 Salvatorische Klausel

I. Grundlagen

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Bergische Juristengesellschaft e.V.“ und ist nachfolgend in dieser Satzung als „Bergische Juristengesellschaft“ bezeichnet.
- (2) Der Verein entsteht mit seiner Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Die „Bergische Juristengesellschaft“ verfolgt den Zweck, zwischen Juristinnen und Juristen aller Berufszweige des Bergischen Landes den rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Meinungs austausch zu fördern und zu aktuellen Rechtsfragen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
Mit der Durchführung von Vorträgen, Diskussionen und Aussprachen sollen die jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder in allen Rechtsgebieten ausgetauscht und vertieft sowie persönliche Kontakte ermöglicht werden.
- (2) Organisatorisch und inhaltlich wird eine enge Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität, insbesondere mit der dortigen „Schumpeter School of Business und Economics“ angestrebt. Dazu soll ein kontinuierlicher Meinungs- und Erfahrungstausch zwischen der juristischen

Praxis und der Wirtschaftswissenschaft initiiert werden. Im übrigen ist es das Ziel der „Bergischen Juristengesellschaft“, zur Profilierung im Bereich „Law and Economics“ eine Erweiterung der Rechtswissenschaft in Lehre und Forschung an der Bergischen Universität zu unterstützen.

- (3) Die „Bergische Juristengesellschaft“ erfüllt diese Zwecke und Ziele auch, indem sie durch Sach- und Geldspenden die rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung an der Bergischen Universität finanziell fördert und unterstützt.
- (4) Alle beschriebenen und alle weiteren Zwecke und Ziele verfolgt die „Bergische Juristengesellschaft“ dauerhaft, ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied der „Bergischen Juristengesellschaft“ kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Mitglieder, die keinen akademischen rechtswissenschaftlichen Abschluss einer europäischen Hochschule haben, sind zum dauerhaften Schutz der rechtswissenschaftlichen Zwecke und Ziele des Vereins nach seiner Eintragung im Vereinsregister bei folgenden Beschlussfassungen über Satzungsänderungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - Name (§ 1)
 - Sitz (§ 2)
 - Zwecke, Ziele (§ 3)
 - Auflösung des Vereins (§ 24).

Unbeschadet dieser Regelung sind geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder immer unbeschränkt stimmberechtigt.

- (3) Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen organschaftlichen Vertreter/in oder einen wirksam Bevollmächtigten als Repräsentantin/Repräsentanten aus, die oder den sie dem Vorstand schriftlich zu benennen haben.

§ 5 Geborene Mitglieder

Geborene Mitglieder der „Bergischen Juristengesellschaft“ sind alle geborenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben auf Lebenszeit alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Ernennung zum Ehrenmitglied aus wichtigen Gründen widerrufen oder aberkennen.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag und darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden aufheben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags. Geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt im laufenden Geschäftsjahr berechtigt nicht zum anteilmäßigen Beitrag.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus der „Bergischen Juristengesellschaft“ entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ausschlussgrund ist ein das Ansehen und die Ziele des Vereins grob schädigendes Verhalten. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstands rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Vorstand setzt die Höhe des jährlichen Regelmitgliedsbeitrags fest. Vom Vorstand kann festgelegt werden, dass der Regelbeitrag per Lastschriftverfahren einzuziehen ist.
- (2) Der Vorstand ist befugt, für Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder für Berufsanfänger während der ersten drei Jahre den Beitrag zu ermäßigen oder den Beitrag zu erlassen. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften wird bei der Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten. Für Mahnungen werden Bearbeitungsge-

bühren erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt und den zu mahnenden Mitgliedern mitteilt.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe und die Mahngebühren durch Beschlussfassung ändern.
- (5) Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zwei Mahnungen nicht innerhalb der im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens sechs Wochen, so hat die Nichtzahlung die Rechtsfolgen einer Austrittserklärung [§ 8 Abs. (2)]. Auf diese Rechtsfolgen ist das Mitglied in der zweiten Mahnung hinzuweisen. Die bis zur Mahnung bereits entstandenen Beitragspflichten laufender und vorheriger Beitragsjahre einschließlich der angefallenen Mahngebühren erlöschen aufgrund dieses fiktiven Austritts nicht.

§ 10 Ehrungen von Mitgliedern

- (1) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Die/der Ehrenvorsitzende hat alle Rechte eines Ehrenmitglieds und darf beratend, ohne Stimmrecht an allen Vorstands- und Beiratssitzungen teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder werden nach Maßgabe des § 6 vom Vorstand ernannt.

III. Organe des Vereins

1. Allgemeines

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Wissenschaftliche Beirat
- Fachkommissionen (fakultativ)

§ 12 Abstimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen der Organe die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben, Einberufung, Ablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Sie beschließt über alle ihr durch das Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal jährlich in einer der drei bergischen Großstädte (Wuppertal, Solingen, Remscheid) zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung), vorzugsweise in Räumen der Bergischen Universität. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb des zweiten Quartals eines Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 5/100 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn an ihr mindestens $\frac{3}{4}$ aller aktiv stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens seit dem 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres besteht und deren Jahresbeitrag gezahlt ist. Juristische Personen oder Personengesellschaften haben nur eine Stimme und müssen sich durch ein Vertretungsorgan oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Natürliche Personen können sich mit privatschriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und – außer bei Einberufung gem. Abs. (3) – die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die/der Vorstandsvorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein und gibt im Einladungsschreiben die Tagesordnung bekannt. Im Einladungsschreiben sind auch ggf. Anträge mitzuteilen, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Das Einladungsschreiben kann auf elektronischem Wege zugestellt werden.
- (6) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Fall der Verhinderung das älteste geschäftsführende Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er bestimmt ggf. für die Protokollierung der Mitgliederversammlung die Schriftführerin/den Schriftführer.

§ 14 Beschlussfassungen, Protokolle

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Satzungsänderungen bezogen auf die in § 4 Abs. (2) genannten Satzungsinhalte zu §§ 1, 2, 3 und 24 und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, andere Satzungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der oder der/dem Vorsitzenden der Versammlung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorstandsvorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Schatzmeister(in).

Diese vier Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (2) Zur Berufung eines Mitglieds in den geschäftsführenden Vorstand als Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist ein akademi-

scher rechtswirtschaftswissenschaftlicher Abschluss einer europäischen Hochschule erforderlich.

- (3) Der Vorstand hat einen Schriftführer, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben muss. Der Schriftführer ist intern geschäftsführungsberechtigt, aber nach außen nicht vertretungsberechtigt. Der Schriftführer hat in den Vorstandssitzungen das gleiche Stimmrecht wie die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (4) Darüber hinaus gehören zwei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer zum Vorstand, die bei allen Beschlussfassungen des Vorstands gleiches Stimmrecht wie die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder haben.
- (5) Fällt ein Vorstandsmitglied durch Krankheit oder Tod aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren, das aber nicht zur Vertretung befugt ist.

§ 16 Vorstandswahlen

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Zeitraum von 4 Jahren zu wählen.

4. Der Wissenschaftliche Beirat

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Ziele und Zwecke der „Bergischen Juristengesellschaft“ zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat der „Bergischen Juristengesellschaft“ soll dem Vorstand bei der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft, insbesondere bei der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich „Law and Economics“, beratend dienen.
- (3) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen auch den Bezug zur Praxis herstellen und den Vorstand auf juristische Praxisprobleme hinweisen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat hat sich eine interne Geschäftsordnung zu geben und einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Da sowohl die Jurisprudenz als auch die Wirtschaftswissenschaft praxisbezogene Wissenschaften sind und rechtswissenschaftliche Fortentwicklungen der Erfahrungen und der Denkanstöße aus der Praxis bedürfen, sollen insbesondere berufserfahrene, angesehene Praktiker der Rechtswissenschaft in den wissenschaftlichen Beirat der „Bergischen Juristengesellschaft“ berufen werden.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 19 Mitgliedern, davon elf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie acht geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind: Der/die Justizminister/in des Landes NRW, der/die Rektor/in der Bergischen Universität Wuppertal, der/die Dekanin der Schumpeter School of Business and Economics, der/die Präsident/in der Bezirksregierung Düsseldorf, der/die Präsident/in des Landgerichts Wuppertal, die Oberbürgermeister/innen der drei bergischen Großstädte Wuppertal, Solingen, Remscheid. Diese acht geborenen Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen durch Bevollmächtigte, die möglichst einen in Deutschland anerkannten juristischen Universitätsabschluss haben sollen, vertreten lassen.
- (3) Mindestens zehn der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats müssen eine volljuristische Ausbildung abgeschlossen haben.
- (4) Die nicht geborenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt. In den wissenschaftlichen Beirat sollen Mitglieder der „Bergischen Juristengesellschaft“ gewählt werden, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und beruflichen Erfahrungen in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, dass im Wissenschaftlichen Beirat ein breites Spektrum juristischer Fächer und Berufe vertreten ist.
- (5) Passiv in den „Wissenschaftlichen Beirat“ wählbar sind auch Nichtmitglieder des Vereins, die als herausragende Persönlichkeiten in juristischen, politischen oder ökonomischen Leitungsfunktionen im Bergischen Land tätig sind.

§ 19 Sitzungen

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf können

- mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder - weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats zu laden. Vorstandsmitglieder sind – auch ohne Ladung – teilnahmeberechtigt und haben ein Rederecht. Bei Beschlussfassungen sind sie ausgeschlossen.

§ 20 Ende der Amtszeit

- (1) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat endet nach Ablauf von fünf Jahren seiner Wahl, bei kooptierten Mitgliedern läuft die Amtszeit bis zu der Mitgliederversammlung, die innerhalb von fünf Jahren nach der Kooption stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat endet ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 21 Ergänzung

Der Wissenschaftliche Beirat wird durch vom Vorstand benannte Mitglieder ergänzt, falls die satzungsmäßige Zahl der Beiratsmitglieder nicht erreicht ist, z. B. weil sie vorzeitig ausscheiden (Kooption). In der folgenden Mitgliederversammlung gilt jede Kooption als Vorschlag des Vorstands zur Wahl [§ 18 Abs. (4)].

5. Fachkommissionen

§ 22 Juristische Fachkommissionen

- (1) Die Bergische Juristengesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats Fachkommissionen zu juristischen Fachbereichen einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem vorschlagsberechtigten Wissenschaftlichen Beirat ernannt.
- (3) Die Fachkommissionen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), die/der alle Beratungs- und Beschlussergebnisse der Mitgliederversammlung sowie auf Wunsch dem Vorstand und/oder Wissenschaftlichen Beirat vorträgt. Mit Zustimmung des Vorstands kann die/der Vorsitzende einer Fachkommission Arbeitsergebnisse im Namen der Bergischen Juristengesellschaft nach außen verlautbaren.
- (4) Für die innere Ordnung der Fachkommissionen gilt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats entsprechend.

IV. Gemeinnützigkeit

§ 23 Keine Begünstigung Privater

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittelverwendung des Vorstands ist als Jahresabschluss von einem Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Dieser muss Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Er hat der Mitgliederversammlung über die satzungsmäßigen Verwendungen der Beiträge und Spenden zu berichten und muss Verstöße des Vorstands dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats anzeigen.

V. Änderung der Satzung

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen gem. der § 4 Abs. (2), 14 Abs. (2) bzw. 26 Abs. (2). An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.
- (2) Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung auf der Homepage der „Bergischen Juristengesellschaft“ oder mit dem Einladungsschreiben im Wortlaut mitzuteilen.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar der Bergischen Universität Wuppertal zu, und zwar mit der Auflage, sämtliche Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerlich anerkannte gemeinnützige wissenschaftliche Förderzwecke der Forschung und Lehre im Fachbereich Rechtswissenschaft, in Ermangelung eines solchen der Schumpeter School Stiftung mit der Auflage, sie für gemeinnützige Zwecke mit rechtswissenschaftlichen Bezügen zu verwenden.

VI. Sonstiges

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck dieser Satzung entsprechende Neuregelung zu treffen. Für eine solche Satzungsanpassung ist auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kein Quorum und immer nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wuppertal, den 21. Juni 2018